

Vorlage an den Landrat

Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts, Raumplanung‘

2019/99

vom 22. Januar 2019

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung regelt in § 47a als „Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (VAGS)“ die Aufgabenzuordnung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dabei sollen die Aufgaben von Kanton und Gemeinden zweckmässig zugeordnet sein. Diese Zuordnung soll bei Bedarf überprüft werden.

Deshalb haben der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der Regierungsrat ein Pilotprojekt „Raumplanung“ zur Überprüfung der zweckmässigen Zuordnung der raumplanerischen Kompetenzen ins Leben gerufen, das am 27. September 2016 mit RRB Nr. 1376 als Projektauftrag „VAGS-Raumplanung“ beschlossen und gestartet wurde.

Projektziele:

Als Projektziele wurden festgelegt:

Basierend auf den im Prozess „Verfassungsauftrag Gemeindestärkung“ erarbeiteten Grundlagen sind im Themenfeld „Raumplanung“ diejenigen Aufgaben gesetzestextlich auszuformulieren, welche vom Kanton auf die Gemeinden oder auf deren regionale Zusammenschlüsse übertragen werden können.

Es ist eine mögliche Abgrenzung aufzuzeigen innerhalb der Aufgaben zwischen jenen Teilen, welche vom Kanton, und jenen, welche durch die Gemeinden oder durch deren regionale Zusammenschlüsse übernommen werden können.

Projekt-Organisation:

Gemäss den VAGS-Spielregeln muss ein solches Projekt paritätisch organisiert sein. Das heisst, dass der VBLG eine gleiche Zahl von Projektmitarbeitenden in ein Projekt delegiert wie kantonale Vertreter durch die zuständige Direktion delegiert werden.



Im vorliegenden Projekt legte die Generalversammlung des VBLG ihre Vertreter im Projektteam fest.

Seitens des Kantons definierte die Regierung die kantonalen Vertreter. Im Einzelnen ergibt das die folgende Projektorganisation.

<u>Auftraggebende</u>	<u>Regierungsrat und VBLG</u>
Projektausschuss	<u>Kanton:</u> - Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro - Regierungsrat Isaac Reber - Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD - Mike Bammatter, Generalsekretär FKD <u>VBLG:</u> - Gemeinderat Thomi Jourdan - Gemeindepräsident Christof Hiltmann - Gemeinderat Roland Laube - Alt-Gemeindepräsident Erich Geiser
Projektleiter	Martin Kolb
Projektteam	<u>Kanton:</u> - Martin Huber, ARP - August Lauer / Thomas Wehren, ARP - Markus Stoecklin, RD BUD - Daniel Schwörer, GS FKD <u>Gemeinden:</u> - Christoph Heitz, BV Muttenz - Martin Hofer, BV Laufen - Peter Leuthardt, BV Reinach - Thomas Noack, BV Liestal

Ablauf:

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktivität</i>
Regierungsrat	27. September 2016	Beschluss Projektauftrag
VBLG	27. Oktober 2016	Beschluss Projektauftrag
Ganze Projektorganisation	10. November 2016	Kickoff VAGS-Projekt Raumplanung
Projektteam	Ab 20. Dezember 2016	Diverse Sitzungen zur Evaluation der Themenfelder
Projektausschuss	27. Januar 2017	Kenntnisnahme Themenfelder und Auftrag zur Präzisierung der Kernthemen

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktivität</i>
Projektausschuss	29. Mai 2017	Auslösung der Konzeptphase zum Thema „Regionalplanung“ mit Expertenworkshops und Beschluss über die Finanzierung externer Experten und Moderator.

Folgende Fragen wurden im Sinne einer erkenntnisleitenden Strukturierung der Ausgangslage thematisiert:

- Was läuft in der BL-Raumplanung optimal?
- Was kann verbessert werden?
- Was braucht es zusätzlich?
- Wo besteht Handlungsbedarf aus Sicht der Gemeinden,
- Aus Sicht des Kantons?
- Definition (allfälliger) externer Experten und Verfahren der Rekrutierung
- Analyse der Gesetzesgrundlagen hinsichtlich Optimierungs- und Änderungsmöglichkeiten.

Ziel: Konsens über die anzugehenden Themen zu erreichen.

Erkenntnisse:

Das Projektteam hat an insgesamt 4 Sitzungen diese Ausgangslage diskutiert und sich für die Bearbeitung folgender Themenfelder entschieden:

- a. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton in raumplanerischen Verfahren und Planungsvorhaben thematisiert und Rahmen sowie Spielregeln für die künftige gemeinsame Behandlung raumplanerischer Themen formuliert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Revision des Kantonalen Richtplans, die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes oder wichtige kommunale Planungen.
- b. Es soll die Regionalplanung als neues kantonales Planungsgefäss einer spezifisch baselbieterischen Analyse unterzogen werden und geprüft werden, ob und wie im Kanton künftig regional zu planen ist und welche Instrumente, Institutionen und Verfahren dazu notwendig wären.
- c. Später soll dann die Frage der kommunalen Kompetenzen in der Raumplanung diskutiert und über eine allfällig neue Verteilung der Aufgaben in der Raumplanung beschlossen werden.

Das Projektteam ist übereingekommen, aus folgenden Überlegungen zunächst das **Thema Regionalplanung** zu bearbeiten:

- Die Frage der regionalen Zusammenarbeit in raumplanerischen Fragen drängt, weil der Kanton und die Gemeinden seit langem feststellen, dass insbesondere in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung über die Gemeindegrenze hinaus geplant werden sollte, dafür aber Instrumente und Verfahren fehlen.
- Zudem gibt das revidierte Raumplanungsgesetz die Planung in funktionalen Räumen vor und verlangt eine Abstimmung der Bauzonenerweiterung über die Gemeindegrenzen hinaus.

- Die Tagsatzung der Baselbieter Gemeinden hatte deshalb bereits eine räumliche Aufteilung des Kantons in 6 Planungsregionen vorgesehen, eine rechtlich-verbindliche Satzung dieser Struktur oder damit verbundener Aufgaben liegt aber bisher nicht vor.
- Zudem bietet sich die Regionalplanung als Thema für den Austausch zwischen Gemeinden und Kanton auch deshalb an, weil dies für alle Beteiligten neues Terrain ist und keine Rücksicht auf lange eingeübte Verfahren und Abläufe genommen werden muss.

Regionalplanung: Kernfragen:

Auf der Basis einer intensiven Diskussion mit dem Projektausschuss wurden folgende **Kernfragen** der Regionalplanung festgelegt im Rahmen von drei Workshops mit Experten aus den Kantonen Aargau, Bern, Zürich und Luzern bearbeitet:

1. Welches sind die wichtigsten **Erfolgsfaktoren und Stolpersteine**? Beispiele für erfolgreiche regionale Kooperationen / Misserfolge?
2. Welche **Aufgaben** soll die Regionalplanung übernehmen? Welche Aufgaben sollen verbindlich sein, welche Aufgaben soll die Regionalplanung freiwillig übernehmen können? Variabilität?
3. Welche **Aufgabenteilung** zwischen Kanton, Region und Gemeinden ist geeignet? Welche Aufgaben können der Kanton der Region bzw. die Gemeinden der Region delegieren? Wie funktionieren die Schnittstellen zu den übergeordneten und untergeordneten Planungen? Funktioniert das auch in den ländlichen Oberbaselbieter Gemeinden?
4. **Verbindlichkeit**: Wie wird die Regionalplanung im RBG und anderen gesetzlichen Grundlagen abgebildet?
5. Gibt es eine **Verpflichtung** zur Regionalplanung? Für wen? Für welche Themen?
Gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Regionalplanung? Kann der Kanton evtl. Aufgaben übernehmen?
6. **Trägerschaft**: Wer betreibt die Regionalplanung? Weitere Aufgaben für die Regionen?
7. **Organisation**: Wie ist die Regionalplanung zu organisieren? Welche Instrumente sind vorzusehen? Wie organisiert sich der Kanton?
8. Wer bestimmt den **Perimeter**? Verordnet das der Kanton? Nach welchen Kriterien? Welchen Bezug zwischen Regionen und den funktionalen Räumen? Kann eine Gemeinde in zwei Regionen sein?
9. Wie funktionieren die **Schnittstellen** an der Perimeter-Grenze
10. **Kosten**: Was kostet die Regionalplanung?
11. **Finanzierung**: Wer finanziert die Regionalplanung? Gibt es Anreize?
12. **Effizienz**: Planerische Effizienzsteigerung durch Zusammenarbeit? Was ist der Mehrwert? Was würde ohne Regionalplanung verloren gehen?
13. **AggloProgramm**: Wie wird das Verhältnis zwischen Agglomerationsprogramm und Regionalplanung organisiert? Wie steht die Regionalplanung zu anderen überkommunalen Planungsgremien?

Regionalplanung: 3 Varianten

An Hand eines Syntheseberichts zu den Workshops hat das PROJEKTTEAM drei Varianten fixiert, die als Basis einer Baselbieter Regionalplanung dienen könnten:

- Variante 1: Projektorientierte Zusammenarbeit
- Variante 2: Institutionalisierte Regionalplanung
- Variante 3: Regionalentwicklung

Sie können wie folgt charakterisiert werden:

	Variante 1: Projektorientiert	Variante 2: Institutionalisiert	Variante 3: Regionalentwicklung
Kurzbeschreibung	Die Gemeinden bilden adhoc Projektorganisationen in funktionalen Räumen, um interkommunale Fragestellungen der räumlichen Entwicklung gemeinsam zu lösen. Der Kanton kann diese Projekte mit fachlichen und finanziellen Ressourcen unterstützen und fördern.	Alle Gemeinden schliessen sich zu Regionalverbänden zusammen mit dem Auftrag, Aufgaben der Raumplanung innerhalb ihrer Region zu koordinieren. Der Kanton unterstützt die Regionalverbände und delegiert Aufgaben und Kompetenzen der Raumplanung an die Regionen.	Die Gemeinden schliessen sich zu Zweckverbänden zusammen, um ihre regionale Entwicklung gemeinsam voranzutreiben und ihre regionalen Potenziale zu stärken. Der Kanton unterstützt die Regionen subsidiär und arbeitet mit ihnen projektorientiert zusammen.
Kernelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Zusammenarbeit mit punktuellen Optionen für Verbindlichkeit • Kosten für Projektarbeit, keine Kosten für fixe Organisationsstrukturen • Verstärkung der Zusammenarbeit Kanton – Gemeinden in ausgewählten Projekten • Optional: Bildung einer Entwicklungsagentur zur Initiierung interkommunaler Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für jede Gemeinde, sich einem Regionalverband anzuschliessen • Einführung eines regionalen Richtplans • Kosten für fixe Organisationsstrukturen (Geschäftsstellen) und für Projektarbeit • Delegation von kantonalen Raumplanungsaufgaben an Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für jede Gemeinde, sich einem Zweckverband anzuschliessen • Regionale Entwicklungskonzepte: Themen und Aufgaben werden durch die Gemeinden entsprechend ihren regionalen Bedürfnissen bestimmt • Kosten für Projektarbeit und für fixe Organisationsstrukturen (Geschäftsstellen) • Delegation von kantonalen Aufgaben an Regionen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen
Mehrwert gegenüber Status quo	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Anreize Kanton für interkommunale Projekte • Möglichkeit des Regierungsrats, über konkrete Projekte einzelne Gemeinden zur Kooperation zu verpflichten • Interkommunaler Richtplan als Option, die Projektergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit • Schaffung von Instrumenten und regionalen Strukturen zur Lösung überkommunaler Fragestellungen • Regionen übernehmen raumplanerische Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit, aber mit thematischer Flexibilität entsprechend den Bedürfnissen der Regionen • Schaffung von Instrumenten und regionalen Strukturen zur Lösung überkommunaler Fragestellungen • Finanzielle Anreize Kanton im Rahmen von Leistungsvereinbarungen

	behördenverbindlich zu verankern <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich bereits auf der Basis des heutigen RBG möglich. 		<ul style="list-style-type: none"> • Regionen als Support der Gemeinden und als Ansprechpartner für Kanton
Beitrag zur Stärkung der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Den Gemeinden werden Instrumente zur Lösung interkommunaler Problemstellungen zur Verfügung gestellt. • Dank gezielter finanzieller und fachlicher Unterstützung durch den Kanton werden sie dabei je nach Bedarf zusätzlich gestärkt. • Mittelfristig kann eine Kultur der Zusammenarbeit entstehen, die die Position der Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Agglo Basel stärkt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton delegiert den Regionen raumplanerische Aufgaben • Gemeinden verfügen über eine regionale Organisationsstruktur zur Lösung interkommunaler Problemstellungen • Im Verbund einer Region können sich Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Agglo Basel besser Gehör verschaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden können im Verbund einer Region Zukunftsaufgaben andocken, die sie im Alleingang nicht oder weniger gut bewältigen könnten. • Der Kanton kann den Regionen ausgewählte Aufgaben delegieren • Im Verbund einer Region können sich Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Agglo Basel besser Gehör verschaffen

Regionalplanung: Fazit aus der Variantendiskussion

Die untersuchten Fallbeispiele aus den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Zürich haben das Projektteam überzeugt, dass eine regionale Zusammenarbeit in der Raumplanung einen massgeblichen Beitrag zur Stärkung der Gemeinden leisten kann. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Gemeinden werden angehalten und vom Kanton dabei unterstützt, ihre Herausforderungen gemeinsam anzugehen und damit ihre räumlichen Handlungsspielräume für die Zukunft aktiv zu nutzen und ihre Chancen zu verbessern. Beispiele: regionale Entwicklungsschwerpunkte, Einbringen von Erschliessungsbedürfnissen im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel, gemeinsame Strategien zur Dorfkernentwicklung und -aufwertung.
- Die Gemeinden müssen zusammenarbeiten, um strategische Überlegungen zu ihrer räumlichen Entwicklung aus eigener Kraft anzustellen und Handlungsspielräume zu nutzen. Beispiele: Wohnbauförderung, Arealentwicklungen, Naherholung, Optimierung der Verwaltungsaufgaben in der Raumplanung wie etwa Immobilienmanagement, Bauzonenkataster, Bewirtschaftung Mehrwertertrag.
- Der Kanton kann der Region raumplanerische Aufgaben übertragen, die nur regional und nicht von einzelnen Gemeinden übernommen werden können. Beispiele: regionale Gewerbestandorte, Deponieplanung regional, Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen.
- Die regionale Zusammenarbeit bietet die Chance, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu stärken und auszubauen. Beispiele: Optimierte regionale Verkehrserschliessung auf der Basis einer regional abgestimmten Siedlungsentwicklung.

Regionalplanung: Variantenentscheid im PROJEKTTEAM

Im Vordergrund der Diskussionen im Projektteam stand die Überzeugung, dass eine Regionalplanung im Kanton Basel-Landschaft nur dann zweckmässig sein kann, wenn die Gemeinden im Rahmen der künftigen Zusammenarbeit möglichst grosse Spielräume haben, ein Set an Regeln aber dennoch zu beachten ist.

- Mit Variante 1 (projektorientiert) kann auf flexible und pragmatische Weise eine Verbesserung gegenüber dem Status quo erreicht werden. Voraussetzung ist aber, dass die Möglichkeit eines interkommunalen Richtplans eingeführt wird und der Regierungsrat bei Bedarf eine Gemeinde zur Mitwirkung verpflichten kann. Zudem sind ein finanzieller Anreiz sowie eine bedarfsgerechte fachliche Begleitung durch den Kanton ein zwingender Erfolgsfaktor für diese Variante.
- Mit Variante 3 (Regionalentwicklung) kann aus Sicht des Projektteams ein grosser Schritt für die Lösung regionaler Herausforderungen gemacht werden. Mit der Verpflichtung aller Gemeinden zur Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass insbesondere auch kleinere Gemeinden mit kleiner Verwaltungsstruktur in einen regionalen Verbund eingebettet werden und so komplexe raumplanerische Aufgaben gemeinsam anpacken können. Gleichzeitig ermöglicht diese Variante den Gemeinden, die regionalen Kooperationsthemen entsprechend ihren Bedürfnissen festzulegen.
- Variante 2 (institutionalisiert) wurde nicht weiterverfolgt, weil sie die Pflicht zu einer Verbandsstruktur mit fixer Organisationsstruktur und hoher Kostenfolge vorsieht und damit dem Grundauftrag, eine Struktur mit möglichst hoher Flexibilität und geringen Kosten zu suchen, widerspricht.

Insgesamt ist aus Sicht des Projektteams der Variante 3 der Vorzug zu geben, weil sie einen grossen Zusatznutzen gegenüber dem Status quo verspricht und dabei ohne weitreichende Formalisierungen auskommt.

Regionalplanung: Variantenentscheid im PROJEKTAUSSCHUSS

Deshalb hat das Projektteam dem Projektausschuss beantragt, die Variante 3 weiterzuverfolgen. Diesem Antrag hat der Projektausschuss am 16. Oktober 2017 diesem Antrag mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

1. Es ist eine Verpflichtung zur Steuerung der regionalen Entwicklung zu formulieren, die mehr Freiwilligkeit beinhaltet (also ohne Verbandszwang auskommt).
2. Der konkrete Nutzen dieser Steuerung für die einzelne Gemeinde und die Region ist präzise aufzuzeigen.
3. Die Kosten dieser Variante sind möglichst präzise auszuweisen.

Der überarbeitete Gesetzesentwurf wurde durch den Projektausschuss an seiner Sitzung vom 21. März 2018 verabschiedet.

Mit diesem Entwurf wird insbesondere auf den Zwang verzichtet, dass jede Gemeinde sich einer Region anschliessen muss: Vielmehr sollen die Gemeinden sich freiwillig zu Regionalverbänden zusammenfinden und ihre zu bearbeitenden Themen weitgehend selber bestimmen.

Die entsprechend angepasste und vom Projektausschuss verabschiedete Gesetzvorlage bildete die Basis der in die Vernehmlassung gegebenen Landratsvorlage.

1.2. Ziel der Vorlage

Die Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400, RBG) setzt die Ergebnisse und Erkenntnisse des VAGS-Projekts „Raumplanun“ um.

Sie soll es den Gemeinden künftig ermöglichen

- mehr eigene raumplanerische Kompetenzen aufzubauen und wahrzunehmen,
- regional zu planen und zu handeln,
- ihren Handlungsspielraum bei Planungsaufgaben zu erweitern.

Die Gesetzesanpassung schafft dafür die rechtlichen Voraussetzungen etwa in Form des Regionalen Entwicklungskonzepts oder des Regionalen Richtplans, regelt den Aufbau der Regionalverbände und legt die Finanzierung teilweise fest.

Die Planungsinstrumente:

1. Kantonaler Richtplan KRIP:

a. Der Richtplan ist das zentrale Führungsinstrument der Kantone zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Er ist die Drehscheibe der Abstimmung von raumwirksamen Planungen und Projekten über alle staatlichen Ebenen und Sachbereiche hinweg. Im Richtplan definiert der Kanton seine Planungsabsichten und stimmt sie mit den Vorhaben des Bundes, der Nachbarkantone der Gemeinden ab.

b. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich, wird vom Landrat erlassen und durch den Bundesrat genehmigt.

2. Regionales Entwicklungskonzept REK:

a. Mit dem regionalen Entwicklungskonzept werden Stossrichtungen und Grundsätze der räumlichen Entwicklung einer Region festgelegt. Es dient als Grundlage und Orientierungsrahmen für die künftigen Raum- und Verkehrsplanungen.

b. Das REK ist weder eigentümer- noch behördenverbindlich. Der Kanton hat aber die Pflicht, die Inhalte des regionalen Entwicklungskonzepts im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen. Durch die Selbstbindung der an der Erarbeitung beteiligten Gemeinden kann er aber auch auf kommunaler Ebene raumwirksam werden.

3. Regionaler Richtplan RERP:

a. Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument mehrerer Gemeinden oder einer Region. Mit dem regionalen Richtplan werden die langfristige räumliche Entwicklung oder Teilaspekte der räumlichen Entwicklung über die Gemeindegrenzen hinaus koordiniert und gesteuert. Er macht Aussagen über die Sachbereiche Siedlung, Verkehr, Landschaft, Ver- und Entsorgung und stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher.

b. Der regionale Richtplan ist behördenverbindlich, wird durch die Gemeindeversammlungen / Einwohnerräte erlassen und vom Regierungsrat genehmigt. Der Kanton berücksichtigt die regionalen Richtpläne bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans. (Siehe hierzu § 13 f und folgende).

4. Kommunaler Richtplan KORP

a. Der kommunale Richtplan ist ein strategisches Planungsinstrument und definiert die künftige räumliche Ordnung des ganzen Gemeindegebiets nach den Vorstellungen über die anzustrebende räumliche Entwicklung. Er dient als Grundlage und konzeptioneller Rahmen für die kommunale Nutzungsplanung.

b. Der kommunale Richtplan wird durch die Gemeindeversammlung / Einwohnerrat erlassen, durch den Regierungsrat genehmigt und ist behördenverbindlich.

5. Kommunale Nutzungsplanung:

a. Als kommunale Nutzungspläne werden alle (Raum-)Planungsinstrumente auf kommunaler Ebene verstanden, die sich mit der konkreten Nutzung der Flächen befassen. Diese umfassen die Zonenpläne und Zonenreglemente, Quartierplanungen aber auch die Strassennetzpläne sowie die Bau- und Strassenlinienpläne.

b. Mit Ausnahme der Strassennetzpläne sind alle Planungsinstrumente der Nutzungsplanung für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich. Sie werden durch die Gemeindeversammlung / Einwohnerrat erlassen und durch den Regierungsrat genehmigt.

5.1. Erläuterung der Gesetzesanpassung (tabellarisch)

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Raumplanungs- und Baugesetz Vom 8. Januar 1998</p>	<p>Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz [RBG] vom 8. Januar 1998) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 2 Kompetenzen der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.</p>	<p>§ 2 Kompetenzen der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.</p>	<p>Die bisherige Beschränkung des Rahmens auf das Gesetz erweist sich im Lichte von § 45 Abs. 1 KV als zu eng und ist daher auszudehnen.</p> <p>Als übergeordnet ist hier z.B. das Eidgenössische Raumplanungsgesetz zu sehen, das explizit etwa im Bereich der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr Rahmenbedingungen definiert, die von den Gemeinden direkt anwendbar sind, sofern keine widersprechenden kantonalen Erlasse vorliegen.</p> <p>Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrats für alle Vorschriften, d. h. auch für Gemeinderats-Verordnungen widerspricht dem Gemeindegesetz, wonach nur die Gemeindeversammlung-Erlasse der kantonalen</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
		<p>Genehmigung bedürfen (§ 168 Abs. 1 GemG). Da deren Genehmigungsvorbehalt ja in den §§ 17 Abs. 3 und 31 Abs. 5 RBG geregelt ist, kann er hier aufgehoben werden.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei den vom Gemeinderat erlassenen Bau- und Strassenlinienplänen um Vorschriften, die gemäss den Bestimmungen über den Erlass von Zonenvorschriften auch künftig der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen.</p>
<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Ortsplanung den Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton lässt den Gemeinden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum.</p>	<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.</p>	<p>Absatz 1 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt.</p> <p>Absatz 2 ist die raumplanerische Umsetzung der verfassungsmässig erweiterten Gemeindeautonomie (§ 47 a Abs. 2 KV).</p>
<p>§ 6 Koordinationspflicht</p> <p>¹ Der Kanton hört bei der Durchführung seiner Planungen die Gemeinden an und lässt sie in angemessener Weise mitwirken. Er nimmt Rücksprache mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone sowie des benachbarten Auslandes.</p>	<p>§ 6 Einbezug</p> <p>¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.</p> <p>² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1: Das bisherige Anhören wird durch die Pflicht des Einbezugs ersetzt.</p> <p>Absatz 1 Satz 2: Der Inhalt ist bundesrechtlich sichergestellt und kann daher aufgehoben werden.</p> <p>Absatz 2: Die Regelung ist neu und lässt den Gemeinden den notwendigen Handlungs Spielraum.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>² Die Gemeinden können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bereits vorhandene Planungen. Kantonale Nutzungsplanungen sind in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden durchzuführen.</p>	<p>§ 6a Vorprüfung</p> <p>¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Absatz 1 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt.</p> <p>Absatz 2 ist neu und definiert den inhaltlichen Bereich der Vorprüfung, was bisher nicht der Fall war.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund des neuen Absatz 1 von § 6 obsolet.</p>
<p>§ 9 Kantonaler Richtplan</p> <p>¹ Der kantonale Richtplan zeigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen; die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes, die als Vorgaben für die Regelung der Nutzung des Bodens (Nutzungsplanung) festgelegt werden. <p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.</p> <p>³ Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.</p>	<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt und zudem genereller formuliert.</p>
<p>§ 10 Kantonale Spezialrichtpläne</p> <p>¹ Der Kanton kann für das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon, soweit notwendig, Spezialrichtpläne erlassen. Sie machen für einen oder mehrere raumwirksame Sachbereiche weitergehende</p>	<p>§ 10 Absatz 2</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Vorgaben für die Nutzungsplanung als der kantonale Richtplan.</p> <p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.</p> <p>³ Die kantonalen Spezialrichtpläne sind für die Behörden verbindlich.</p>	<p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt und zudem genereller formuliert.</p>
	<p>Titel nach § 13</p> <p>1.2a Regionale Planung</p> <p>1.2a.1 Regionalverbände</p>	<p>Einfügung eines neuen Kapitels und Unterkapitels</p>
	<p>§ 13a Regionalverbände</p> <p>¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.</p> <p>² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.</p>	<p>Absatz 1: Der Zusammenschluss zu Regionalverbänden ist freiwillig, was zur Konsequenz hat, dass es Gemeinden geben wird, die keinem Regionalverband angehören.</p> <p>Absatz 2: Zweckverbände gemäss den §§ 34 ff. GemG haben eigene Rechtspersönlichkeit und sind durch Statuten verfasst. Diese bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte sowie des Regierungsrats. - Der öffentlich-rechtliche Zweckverband ist im Gegensatz etwa zum privatrechtlichen Verein deshalb angezeigt, weil der dadurch öffentlich-rechtlich konzipierte Regionalverband vor allem das regionale Entwicklungskonzept (vgl. § 13d) sowie den regionalen Richtplan (§ 13f) erarbeitet. Diese werden nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte bzw. nach dem Erlass durch die Gemeindever-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
		<p>sammlungen öffentlich-rechtliche Planungsinstrumente mit den entsprechenden, öffentlich-rechtlichen Rechtswirkungen. Durch die Zweckverbandsform ist somit die Kompatibilität zwischen Inhalt und Form gewährleistet.</p>
	<p>§ 13b Kantonale Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.</p> <p>² Diese Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Zudem kann der Kanton den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.</p>	<p>Die Planung in funktionalen Räumen ist seit langem ein Credo der Schweizer Raumplanung. Zudem verlangt das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz die Abstimmung von Bauzonen über die Gemeindegrenze hinaus.</p> <p>Deshalb hat sich der Kanton schon vor Jahren für die Birsstadt und die Planung in entsprechenden überkommunalen Räumen engagiert und die Birsstadt im Sinne eines Pilotprojekts personell und finanziell unterstützt.</p> <p>In Fortsetzung dieser Tradition ist es deshalb richtig, den Gemeinden auch einen finanziellen Anreiz für den Start einer regionalen Planung zu geben. Die Erfahrungen aus der Birsstadt haben dabei gezeigt, dass eine auf der Einwohnerzahl basierte Finanzierung in der Grössenordnung von CHF 1.- pro Einwohnerin und Einwohner breite Akzeptanz findet und den Start einer Geschäftsstelle wesentlich mitfinanzieren kann.</p>
	<p>§ 13c Planungskonferenz</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.</p>	
	<p>Titel nach § 13c 1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept</p>	<p>Einfügung eines Unterkapitels</p>
	<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Regionalverbände können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>Mit dem regionalen Entwicklungskonzept verschaffen sich die beteiligten Gemeinden einen Überblick über die sie interessierenden Raumplanungsthemen und überführen sie in eine thematisch und räumlich abgestimmte Planung. Dabei steht die fachliche Auseinandersetzung mit den Themen im Vordergrund, etwa Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Wachstumsszenarien, Arealentwicklungen, Freiraumplanungen.</p> <p>Möglich sind Entwicklungskonzepte auch zu einzelnen Themen, etwa zu Fragen der Arealentwicklung, des Bedarfs an Gewerbearealen und ähnlichem.</p> <p>Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts bei allen Gemeinderäten ist sichergestellt, dass der Regionalverband nicht eine vierte Staatsebene darstellt.</p>
	<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu be-</p>	<p>Zwar ist das regionale Entwicklungskonzept rechtlich nicht bindend, die betroffenen Gemeinden sind aber gehalten, im Rahmen ihrer</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>rücksichtigen.</p> <p>² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.</p>	<p>Nutzungs- oder Richtplanung zu begründen, ob und wie sie die Aussagen und Erkenntnisse des regionalen Entwicklungskonzepts in ihre Planungen haben einfließen lassen. So kann sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Überlegungen aus dem Entwicklungskonzept im Rahmen der kommunalen Richt- oder Nutzungsplanung mindestens reflektiert werden.</p>
	<p>Titel nach § 13e 1.2a.3 Regionaler Richtplan</p>	<p>Einfügung eines Unterkapitels.</p>
	<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf dem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrats.</p> <p>⁴ Er ist für die Gemeinden behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>	<p>Der regionale Richtplan ist eine rechtliche Verdichtung des regionalen Entwicklungskonzepts. Durch die Übernahme des regionalen Entwicklungskonzepts oder von Teilen desselben in den regionalen Richtplan werden dessen Inhalte für die beteiligten Gemeinden behördenverbindlich und binden damit die Gemeinden z.B. in der Nutzungsplanung.</p> <p>Aufgrund des Erlass-Vorbehalts bei allen Gemeindeversammlungen / Einwohnerräten ist sichergestellt, dass der Regionalverband nicht eine vierte Staatsebene darstellt.</p> <p>Es sind auch Teilrichtpläne möglich.</p>

5.2. Finanzielle Auswirkungen

Vorbemerkung

Eine zukunftsorientierte bedürfnisgerechte Abstimmung der Raumentwicklung mit der notwendigen Infrastrukturplanung kann nur auf regionaler Ebene in enger Zusammenarbeit zwischen den

Gemeinden und dem Kanton erfolgen. Bisher fehlen dazu aber die Instrumente und die Strukturen im Kanton Basel-Landschaft.

Diese werden durch die vorliegende Gesetzesrevision geschaffen und sollen künftig die Bearbeitung regionaler Entwicklungsthemen, die Organisation der Gemeinden untereinander und die Zusammenarbeit mit dem Kanton ermöglichen.

Dazu gehört, dass die Gemeinden sich künftig zur Steuerung der regionalen Entwicklung und zur Lösung gemeinsamer Aufgaben der Raumentwicklung in Zweckverbänden zusammenschliessen können. Perimeter, Themen und Aufgaben legen sie entsprechend den regionalen Bedürfnissen selbst fest.

Im Sinne des Verfassungsauftrag zur Stärkung der Gemeinden werden sich Gemeinden und Kanton besser entwickeln, weil

- die Regionalverbände die Bedürfnisse und Probleme der Gemeinden und des Kantons kennen, verstehen und in einer gewissen Autonomie gestalten können;
- die Regionalverbände ihre Gemeinden bei der Bearbeitung von Themen der Raumentwicklung fachlich und personell unterstützen;
- der Kanton die Gemeinden und die Regionen in der Erarbeitung der planerischen Grundlagen fachlich unterstützt;
- in den Regionen finanzielle Ressourcen für notwendige Infrastrukturen zielgerichtet eingesetzt werden;
- die regionale Zusammenarbeit eine Bündelung von Knowhow und Ressourcen schafft;
- die regionale Entwicklungsplanung den Gemeinden hilft, ihre Anliegen dem Kanton und der Agglo Basel fokussiert zu unterbreiten;
- Gemeinden, Regionen und der Kanton Basel-Landschaft ihre raumwirksamen Investitionen optimal untereinander abstimmen können.

Es ist offensichtlich, dass diese neue Qualität in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton mit Aufwendungen für alle Beteiligten verbunden ist. Seitens der Gemeinden erfordert die Zusammenarbeit in Regionen die Finanzierung einer Geschäftsstelle und die Bereitstellung von Projektmitteln für die Erarbeitung von Entwicklungskonzept und Richtplan. Auf der Seite des Kantons erfordert die Beratung und fachliche Beteiligung bei der Erarbeitung des regionalen Entwicklungskonzepts oder des regionalen Richtplanes zusätzliche personelle Mittel.

Kosten Geschäftsstelle:

Bei einer Vollzeitstelle bzw. einem entsprechenden externen Mandat ist mit Kosten von rund 150'000 Franken pro Jahr und Verband zu rechnen. In der Aufbauphase ist von einem 50 %-Pensum auszugehen.

Als Anschubfinanzierung leistet der Kanton einmalig einen Betrag von 1 Franken / Einwohner/in / Gemeinde. Es entstehen für den Kanton so maximale Kosten von 290'000 Franken (Stand Januar 2018).

Projektkosten

Der Finanzbedarf ist abhängig von der Anzahl und vom Umfang der Projekte (vgl. § 13b).

Das Amt für Raumplanung budgetiert jährlich 100'000 Franken für die Ko-Finanzierung von Projekten der Zweckverbände.

Kosten Kanton

Für die Beratung und fachliche Beteiligung des Amtes für Raumplanung und anderer, mit der räumlichen Entwicklung befasster Fachstellen bei der Schaffung der Geschäftsstellen, der Erarbeitung des regionalen Entwicklungskonzepts oder des regionalen Richtplans sind zusätzliche

personelle Mittel notwendig. Das Amt für Raumplanung geht aus den Erfahrungen mit Birsstadt, Leimental und Frenkentaler davon aus, dass pro Region dafür 4 Stunden pro Woche (10 Stellenprozent / Region) aufgewendet werden müssen. Die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen werden im AFP 2020–2023 eingestellt.

5.3. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5.4. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes entstehen für den Kanton und die Gemeinden keine Nachteile. Auch für KMU sind keine negative Folgen zu erwarten.

5.5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die öffentliche Vernehmlassung wurde vom 2. Juli 2018 bis zum 5. Oktober 2018 durchgeführt. Insgesamt sind 39 Stellungnahmen eingegangen, wobei verschiedene Gemeinden sich implizit oder explizit der zustimmenden Stellungnahme des VBLG angeschlossen haben.

Sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von Arboldswil haben der Vorlage mit geringfügigen Änderungsvorschlägen zugestimmt.

SVP und Wirtschaftskammer BL weisen die Vorlage grundsätzlich zurück, die FDP weist die Vorlage mit verschiedenen inhaltlichen Forderungen zurück.

Die übrigen Parteien und Verbände stimmen der Vorlage mit Anpassungsvorschlägen zu.

Im Einzelnen:

§ 13a Absatz 3:

Auf starke Ablehnung gestossen ist der § 13a Abs. 3, wonach der Landrat auf Antrag eines Regionalverbandes Gemeinden zur Teilnahme in einer Region verpflichten kann.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende monierten, diese Formulierung widerspreche der Grundhaltung des VAGS-Projekts, wonach die freiwillige Zusammenarbeit unter den Gemeinden die Basis für die künftige Regionalplanung bilden solle.

Auch im Projektausschuss und im Projektteam wurde dies thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass eine Regionalplanung am Veto einer einzigen Gemeinde scheitern könnte, weil ohne sie kein zweckmässiger Perimeter festgelegt werden könnte. Dennoch ist hier das Prinzip der freiwilligen Zusammenarbeit höher zu gewichten als die Frage der planerischen Konsistenz einer Region.

Auf Grund dieser Überlegung und der zahlreichen Vernehmlassungsvoten gegen eine Zwangszuweisung wurde § 13a Abs. 3 gestrichen.

§13a Absatz 1:

Hingegen wird in der Vorlage der § 13a Abs. 1 belassen, der die Organisationsform der Regionalverbände als gemeindegeseztlicher Zweckverband festlegt, obwohl auch in diesem Punkt verschiedene Gemeinden mehr Freiheit bzw. keine Organisationspflicht verlangen.

Dies aus folgenden Gründen:

Zweckverbände gemäss den §§ 34 ff. GemG haben eigene Rechtspersönlichkeit und sind durch Statuten verfasst. Diese bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte sowie des Regierungsrats.

Der öffentlich-rechtliche Zweckverband als Rechtsform für den Regionalverband ist im Gegensatz etwa zum privatrechtlichen Verein deshalb angezeigt,

- weil er eine höhere demokratische Legitimation besitzt als der privatrechtliche Verein;
- weil er vor allem regionale Entwicklungskonzepte (vgl. § 13d) sowie den regionalen Richtplan (§ 13f) erarbeitet, die nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte bzw. nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlungen öffentlich-rechtliche Planungsinstrumente mit den entsprechenden, öffentlich-rechtlichen Rechtswirkungen werden;
- weil die kommunalen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen die gesetzliche Befugnis haben, den Geschäftsgang des Regionalverbands zu prüfen, wenn er als Zweckverband konzipiert ist (§§ 99 Abs. 1 Bst. c bzw. 102 Abs. 2 Bst. c GemG), was im Falle der Vereinsform nicht zulässig ist;
- weil der Regionalverband als Zweckverband der kantonalen Aufsicht durch den Regierungsrat untersteht, was beim Verein nicht der Fall ist, so dass in einem Konfliktfall der Zivilrichter angerufen werden müsste;
- weil durch die Zweckverbandsform die Kompatibilität zwischen Inhalt und Form, d. h. die Einheit zwischen Aufgabe und Organ gewährleistet ist.

Selbst wenn die Regionalverbände in Vereinsform das regionale Entwicklungskonzept sowie den regionalen Richtplan (§ 13f) erarbeiteten, bedürften die Statuten des Vereins ebenfalls der Genehmigung der einzelnen Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte, und zwar aufgrund des gemeindegesetzlichen § 47 Abs. 1 Ziffer 13¹ (*Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen*), Ziffer 14^{bis2} (*Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Charakter*) sowie Ziffer 14^{quater3} (*Genehmigung der Statuten der Zweckverbände und Anstalten*).

Diese drei Bestimmungen, in ihrem Sinn zusammengefügt, ergeben die Gemeindeversammlungs-zuständigkeit für den Vereinsbeitritt. Nicht nur die Auslegung des Gemeindegesetzes führt zu diesem Resultat, sondern auch die Praxis des Kantonsgerichts, das wiederholt festgehalten hat: In dubio pro populo, oder zu Deutsch: Im Zweifel für die Volksrechte, eben für die Gemeindeversammlungs-zuständigkeit.

Die bestehenden Regionalgremien wie „Birsstadt“, „Oberbaselbiet“ oder „Frenkentäler“ sind als Vereine konstituiert und können so für allgemeine Regionalfragen weiterhin bestehen bleiben. Möchten diese Gremien allerdings regionale Entwicklungskonzepte (vgl. § 13d) oder regionale Richtpläne (§ 13f) erarbeiten, müssen sie sich in Regionalverbände, d. h. in Zweckverbände umwandeln oder separate Zweckverbände gründen.

Der VBLG und die Kantonsverwaltung sind bereit, gemeinsam Zweckverbands-Musterstatuten für die Regionalverbände zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

¹ Obwohl es auf den ersten Blick etwas Mühe macht, den Verein, der klassischerweise ideelle Zwecke verfolgt, als „öffentliche Unternehmung“ anzusehen, ist doch festzuhalten, dass das Gesetz bewusst nicht von „Unternehmen“, was den kommerziellen Zweck ausdrückt, spricht, sondern von „Unternehmungen“, was vom Sinngehalt mehr ist als der wirtschaftliche Zweck und durchaus auch den ideellen Zweck umfasst.

² Obwohl ein Vereinsbeitritt rechtlich kein Vertrag ist, so ist er doch eine rechtliche Bindung wie es auch der Vertragsabschluss ist. Und eine Reglementswesentlichkeit ist gemäss Kantonsgericht nicht nur bei Kostenfolgen, was vorliegend beim jährlichen Vereinsbeitrag der Fall ist, gegeben, sondern auch bei politischer Bedeutsamkeit. Beides, die Kostenfolgen und politische Bedeutsamkeit sind vorliegend gegeben.

³ Obwohl es sich vorliegend nicht um einen Beitritt zu einem Zweckverband handelt, könnte der Vereinszweck auch mittels Zweckverband erreicht werden. Deshalb kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden, dass dem Verein das Odium der Rechtsumgehung anhaftet, die zwar statthaft, jedoch rechtlich nicht anders zu behandeln ist, als die vorgesehene, klassische Form, eben der Zweckverband (vgl. die analoge Betrachtungsweise im Steuerrecht.)

5.6 Berichterstattung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassungen wird dem Landrat über die Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk durch die Bau und Umweltschutzdirektion Bericht erstattet.

6. Antrag

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) vom 8. Januar 1998 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 über das obligatorische und fakultative Referendum.

Liestal, 22. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

7. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung Raumplanungs- und Baugesetz
- Vernehmlassungstabelle

Landratsbeschluss

über die Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) vom 8. Januar 1998 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 über das obligatorische und fakultative Referendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: